

Der freiberufliche Anästhesist und seine Steuern

Einleitung

Früher war alles besser. Dieser Allgemeinsatz sei an dieser Stelle doch einmal bemüht, weil sich das Steuerrecht für freiberufliche Anästhesisten in den vergangenen Jahren deutlich verschärft und verkompliziert hat.

Umsatzsteuer und Gewerbesteuer sind neuerdings Steuerarten, mit denen sich auch Anästhesisten zu beschäftigen haben. Nicht einfacher wird die Sache dadurch, dass die Frage, ob Umsatz- oder Gewerbesteuern anfallen, möglicherweise gar nicht so sehr von der Tätigkeit des Anästhesisten abhängen, sondern mehr von der Tätigkeit des operierenden Arztes, für den der Anästhesist die Narkose macht.

Um hier ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen, sollen auf den folgenden Seiten die Grundsätze der Besteuerung im Lichte der neueren Entwicklung der Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung dargestellt werden. Es geht um drei Steuerarten, die mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen, nämlich die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer.

Einkommen- und Gewerbesteuer

Der freiberufliche Anästhesist muss wie jeder andere in Deutschland ansässige, der steuerpflichtige Einnahmen erzielt, Einkommensteuer zahlen. Dabei ist die Bemessungsgrundlage für die Berech-

nung der Einkommensteuer das zu versteuernde Einkommen. Das wiederum setzt sich zusammen aus insgesamt sieben Einkunftsarten, die der Gesetzgeber in § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) definiert hat.

Neben den Einkünften aus selbständiger Arbeit, die bei einem freiberuflichen Arzt regelmäßig vorliegen, kommen bei einem freiberuflich tätigen Anästhesisten auch noch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Betracht, nämlich dann, wenn in der Praxis angestellte oder freiberufliche Ärzte beschäftigt werden. Zu der Abgrenzung weiter unten mehr.

Ansonsten kennt das Gesetz noch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.

Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Regelmäßig werden die Einkünfte aus selbständiger Arbeit durch eine Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermittelt. Von Einkünften spricht man, wenn man von den Einnahmen die Betriebsausgaben abgezogen hat.

Bei der Einnahmen-Überschussrechnung handelt es sich um eine Geldflussrechnung. Der Gewinn wird dadurch ermittelt, dass die betrieblichen Einnahmen (Honorare aus kassenärztlicher und privatärztlicher Tätigkeit) in dem Jahr der Besteuerung zu unterwerfen sind, in dem

sie dem Anästhesisten auf seinem Konto zugeflossen sind oder in eine eventuell vorhandene Barkasse eingezahlt worden sind.

Genau so wird – im Prinzip – mit den Betriebsausgaben verfahren. Betriebsausgaben sind die Kosten für den Aufwand, der zum Betrieb der Praxis erforderlich ist, also z.B. Mieten, Lohnkosten, Medikamente, Verbrauchsmaterialien und betriebliche Versicherungen einschließlich der Haftpflichtversicherung.

Nur die Betriebsausgaben, die in dem laufenden Kalenderjahr tatsächlich zu Geldabfluss geführt haben, werden auch als Betriebsausgaben von den Einnahmen aus der Tätigkeit als Anästhesist abgezogen. Bei den Betriebsausgaben erfährt das Abflussprinzip allerdings eine Durchbrechung. Die Anschaffungskosten für langfristig nutzbare Anlagegüter (beispielsweise ein OP-Tisch, ein Computer, die Büroeinrichtung) werden nicht bei der Bezahlung von den Einnahmen als Betriebsausgaben abgezogen, sondern hier verpflichtet der Steuergesetzgeber den Anästhesisten dazu, diese langfristig nutzbaren Anlagegüter über eine bestimmte Dauer abzuschreiben.

Am Beispiel des Büroschranks soll dies erklärt werden. Der Büroschrank kann betriebsgewöhnlich 13 Jahre genutzt werden, zumindest sieht der Gesetzgeber dies so vor. Von daher müssen auch die Anschaffungskosten für diesen Büroschrank durch 13 geteilt werden. Pro Jahr kann dann nur der anteilige Jahresbetrag, der noch im Jahre der Anschaffung

in Monate aufzuteilen ist, als Betriebsausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden. Hier ergibt sich die erste Schwierigkeit, nämlich zu ermitteln, wie lang die Nutzungsdauer nach steuerlichen Vorschriften ist und wie die AfA zu berechnen ist. Es empfiehlt sich regelmäßig, für die Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung einen Steuerberater zu beauftragen. Denn manche langfristigen Anlagegüter müssen nicht über die gesamte Restnutzungsdauer abgeschrieben werden, sondern können sofort abgeschrieben werden, wenn sie nämlich weniger als 410,00 EUR netto, also ohne Umsatzsteuer, gekostet haben. Man kann diese aber auch im Rahmen einer Poolabschreibung über fünf Jahre geltend machen, allerdings nur, wenn sie mehr als 150,00 EUR und maximal 1.000,00 EUR gekostet haben.

Es zeigt sich also, dass schon die Ermittlung der Einkünfte mit gewissen steuerlichen Klippen versehen ist.

Steuerliche Merkmale der freiberuflichen Tätigkeit

Die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden in § 18 EStG für Ärzte definiert als Einkünfte aus der selbständigen Berufstätigkeit der Ärzte. Wer als Arzt selbständig arbeitet, ist freiberuflich und hat Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Soweit so simpel, der Teufel steckt aber im Detail.

Auch wenn ein Angehöriger eines freien Berufes (also auch ein Arzt) sich der Hilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient, bleibt er freiberuflich tätig, wenn er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Entscheidendes Merkmal der Freiberuflichkeit ist also, dass der Arzt selbst am Patienten „arbeitet“ und soweit er fachlich vorgebildete Mitarbeiter beschäftigt, diese anleiten und überwachen kann.

Eine Vertretung im Falle vorübergehender Verhinderung, bei Krankheit oder im Urlaub, steht der selbständigen Tätigkeit nicht entgegen.

Angestellte Ärzte

Das Gesetz spricht von einem Tätigwerden aufgrund eigener Fachkenntnisse.

Wenn fachlich gebildete Arbeitskräfte eingesetzt werden, so muss der Anästhesist leitend und überwachend tätig werden. Seitdem die Berufsordnung und das Zulassungsrecht die Beschäftigung von angestellten Ärzten zulassen, also nicht nur Weiterbildungsassistenten genehmigungsfähig sind, stellt sich die Frage, ob ein Arzt noch leitend und überwachend tätig sein kann, wenn er einen fachgleichen oder fachfremden angestellten Arzt beschäftigt. Die Finanzverwaltung neigt dazu, bei der Beschäftigung eines fachfremden Arztes Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzunehmen, weil eine Anleitung und Überwachung aufgrund mangelnder fachärztlicher Qualifikation nicht möglich ist. Finanzgerichtliche Entscheidungen gibt es zu dieser Frage – soweit ersichtlich – bisher nicht. Bei fachgleichen angestellten Ärzten gibt es drei Entscheidungen der Finanzgerichte, interessanterweise alle aus Sachsen-Anhalt.

- So wurde entschieden, dass ein angestellter Zahnarzt, der in den Räumen des Zahnarztes tätig ist, durch den Praxisinhaber angeleitet und überwacht werden kann, so dass keine gewerblichen, sondern freiberuflichen Einkünfte vorliegen (Urteil vom 24.08.2006, Az. 1 K 30035/02).
- Für eine anästhesiologische Gemeinschaftspraxis mit angeschlossenem Druckkammerzentrum wurde entschieden, dass bei Beschäftigung einer angestellten Ärztin, die überwiegend im mobilen Anästhesiedienst tätig war und bei der weiteren Beschäftigung eines freiberuflichen Mitarbeiters auf Honorarbasis nicht mehr von einer leitenden und überwachenden Tätigkeit der Praxisinhaber ausgegangen werden kann und insofern gewerbliche Einkünfte vorliegen (Urteil vom 24.08.2006, Az. 1 K 982/03).
- In einer aktuellen Entscheidung vom 28.03.2012, Az. 2 K 336/12, hat das Finanzgericht Sachsen-Anhalt entschieden, dass eine Gemeinschaftspraxis für Anästhesie in der Rechtsform einer GbR, die eine Assistentin beschäftigt und die nur einfache Anästhesien durchführt, noch nicht zur Gewerblichkeit der Einkünfte führt. In diesem Sachverhalt war es so, dass

die Gesellschafter das Erstgespräch mit den Patienten durchführten, die schwierigen Anästhesien auch durch die Gesellschafter vorgenommen wurden und für die angestellte Ärztin nur einfache Anästhesien verblieben, wobei die Gesellschafter auch die Art der Anästhesie festgelegt haben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt es für die Frage, ob noch selbständige Einkünfte vorliegen oder nicht, auf den Einzelfall an. Man kann aber aus den vorliegenden Entscheidungen Kriterien für eine mögliche Risikobeurteilung ableiten.

So ist die Beschäftigung eines angestellten fachgleichen Arztes in den Praxisräumen regelmäßig unproblematisch. Sollte ein weiterer Arzt beschäftigt werden, der auch nur in den Praxisräumen tätig wird, scheint das Ganze auch noch nicht gefährlich zu sein. Ebenso würde ich es annehmen bei drei angestellten Ärzten, da gemäß § 14 a des Bundesmantelvertrages Ärzte eine persönliche Leitung der Arztpraxis anzunehmen ist, wenn je Vertragsarzt nicht mehr als drei vollzeitbeschäftigte Ärzte oder teilzeitbeschäftigte Ärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang ihrer Arbeitszeit drei vollzeitbeschäftigten Ärzten entsprechen, angestellt sein dürfen. Bei dieser Argumentation ist aber Vorsicht geboten, da die Finanzverwaltung keineswegs an diese Auffassung gebunden ist, und, wie wir am Beispiel des 2006 entschiedenen Falles sehen können, bei einer geringeren Anzahl von Ärzten, wenn eine Überwachung in Folge räumlicher Trennung nicht möglich ist, durchaus gewerbliche Einkünften annimmt.

Andere Angestellte

Werden nicht ärztliche Angestellte (z.B. Pflegekräfte) beschäftigt, dürfte das für Anästhesisten nicht zu gewerblichen Einkünften führen, da diese alle unter der Leitung und Überwachung der Ärzte tätig werden. Für Laborärzte ist entschieden, dass bei einer Vielzahl von Laboranten, 30 bis 50, nicht mehr von einer Anleitung und Überwachung ausgegangen werden kann. Eine solche Anzahl von Angestellten ist bei Anästhesisten unüblich.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Annahme von gewerblichen Einkünften?

Einzelpraxis

Wenn ein einzelner Arzt mehrere Ärzte beschäftigt und die Finanzverwaltung zu der Auffassung gelangt, dass es sich hinsichtlich der Einkünfte, die durch die angestellten Ärzte erzielt werden, um gewerbliche Einkünfte handelt, ist eine Trennung vorzunehmen zwischen den Einkünften, die der Praxisinhaber erzielt, und den Einkünften, die durch die angestellten Ärzte erzielt werden. Die Einkünfte der angestellten Ärzte sind gewerbliche Einkünfte und lösen so grundsätzlich auch die Zahlung von Gewerbesteuer aus. Die Einkünfte des Praxisinhabers bleiben freiberufliche Einkünfte.

Berufsausübungsgemeinschaft

Anders ist es, wenn es sich bei der Praxis um eine Berufsausübungsgemeinschaft handelt, steuerlich spricht man von einer sogenannten Mitunternehmerschaft. In diesem Fall führt die Annahme von gewerblichen Einkünften durch angestellte Ärzte dazu, dass sämtliche Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren sind, also auch die Einkünfte, die durch die Praxisinhaber erzielt werden. Im steuerlichen Bereich spricht man von einer sogenannten gewerbesteuerlichen Infizierung oder Abfärbung. Vermeiden kann man die steuerliche Infizierung nur, wenn man für die Anstellung der Ärzte eine gesonderte GbR gründet. Diese GbR muss die Erlöse aus der Tätigkeit der Ärzte auf gesonderten Bankkonten vereinnahmen, eventuelle Bareinnahmen sind in einer gesonderten Kasse zu vereinnahmen und für diese GbR muss eine gesonderte Gewinnermittlung und eine gesonderte Steuererklärung abgegeben werden.

Auswirkungen auf die Gewinnermittlungsart

Nun führt die Tatsache, dass man Einkünfte aus Gewerbebetrieb und nicht mehr Einkünfte aus selbständiger Arbeit hat, häufig dazu, dass steuerlich nur insoweit Konsequenzen zu ziehen sind, als dass nicht mehr eine Einnahmen-

Überschussrechnung gemacht werden darf, sondern aufgrund der Überschreitung von Gewinn Grenzen von der Einnahmen-Überschussrechnung zur Bilanzierung gewechselt werden muss. § 141 der Abgabenordnung ermächtigt die Finanzverwaltung, bei Überschreitung eines Gewinns um mehr als 50.000,00 EUR die Einrichtung einer ordnungsgemäßen Buchführung zu verlangen und die Erstellung eines Jahresabschlusses als Bilanz zu fordern. Diese Verpflichtung trifft den Anästhesisten aber erst nach gesonderter Aufforderung durch die Finanzverwaltung. Es kann allerdings sein, dass aufgrund der Größe der Praxis schon nach Handelsrecht ein Jahresabschluss aufzustellen ist. Dies dürfte aber nur bei einer sehr großen anästhesiologischen Praxis, ggf. mit OP-Zentrum, der Fall sein. Hier ist in jedem Fall Rücksprache mit dem Steuerberater erforderlich.

Pflicht zur Zahlung von Gewerbesteuer

Es muss durch die Gewerbesteuerpflicht nicht zwingend zu einer steuerlichen Mehrbelastung kommen, wenn neben der Einkommensteuer auch noch Gewerbesteuer gezahlt werden muss. Gewerbesteuer muss bei Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften erst gezahlt werden ab einem gewerbesteuerlichen Gewinn von 24.500 EUR. Daneben lässt § 35 des Einkommensteuergesetzes die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer zu. Dies gilt allerdings für gewisse Grenzen. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden berechnet. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, einen sogenannten Hebesatz festzusetzen. Auf die Einkommensteuer angerechnet wird maximal die Gewerbesteuer, die nach einem Hebesatz in Höhe von 380 entfällt. Darüber hinausgehende Gewerbesteuerbeträge sind im Regelfall zusätzlich zur Einkommensteuer zu zahlen. Es kann auch im Einzelfall dazu kommen, dass der gewerbesteuerlich maßgebliche Gewinn von dem einkommensteuerlich maßgeblichen Gewinn abweicht, weil das Gewerbesteuergesetz gesonderte Gewinnermittlungsvorschriften vorsieht. Auch aus diesem Grund sollte die Frage, ob gewerbliche Einkünfte vorliegen oder nicht, mit besonderer Sorgfalt beantwortet werden.

Ambulantes OP-Zentrum

Einige selbständige Anästhesisten betreiben ein ambulantes OP-Zentrum. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da der Anästhesist nicht an allen Stellen des OP-Zentrums leitend überwachend tätig sein kann. Von daher ist besondere Sorgfalt auf die Trennung der Einnahmen zu legen. Die mit dem OP-Zentrum im Zusammenhang stehenden Einnahmen, wie Mieten und Gebühren für die Gestellung von Personal o.ä.m., sind von den Erlösen, die der Anästhesist für die Erbringung einer Anästhesie erzielt, sorgfältig abzugrenzen. Selbst wenn für Operateure eine einheitliche Leistung angeboten wird, so ist im Rahmen der Gewinnermittlung sorgfältig zwischen der Anästhesieleistung und den sonstigen Leistungen des OP-Zentrums zu trennen.

Hinsichtlich des ambulanten OP-Zentrums gilt für die Einkommen- und Gewerbesteuer das oben Gesagte. Bei Erreichen bestimmter Umsatzgrößen und bestimmter Gewinnschwellen kann die Finanzverwaltung verlangen, dass statt einer einfachen Einnahmen-Überschussrechnung der Gewinn in Form einer Bilanz ermittelt wird.

Zur Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Zur Berechnung des zu versteuernden Einkommens kommt es natürlich nicht nur auf die Gewinne aus der Tätigkeit als Anästhesist an, sondern auch auf die anderen steuerpflichtigen Einkünfte, beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung o.ä.m. Hierauf soll an dieser Stelle nicht vertiefend eingegangen werden, weil sie mit der freiberuflichen Tätigkeit nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen.

Von den Einkünften können dann noch bestimmte weitere Ausgaben abgezogen werden. Dazu gehören die Sonderausgaben, wie z.B. die Beiträge zur Ärzteversorgung, zu einer zusätzlichen Altersvorsorge, wie der Rürup-Rente, aber auch die Krankenversicherung, auch die Beiträge zur Krankenversicherung, soweit sie im Rahmen der Grundversorgung steuerlich berücksichtigungsfähig

sind. Häufig kommen noch Freibeträge hinzu, wie der Kinderfreibetrag oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Nach Abzug aller dieser Posten steht das zu versteuernde Einkommen fest. Auf dieses Einkommen wird dann der Steuertarif angewandt, so steht die zu zahlende Einkommensteuer fest. In Abhängigkeit von der festzusetzenden Steuer wird dann der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer berechnet.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer folgt einer ganz eigenen Systematik und ist deswegen stets gesondert zu betrachten.

Abgrenzung Heilbehandlung – kosmetischer Eingriff

Generell ist die Leistung eines freiberuflich tätigen Anästhesisten nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei, so lange seine Leistung eine Heilbehandlung ist. Nun ist die reine Anästhesie keine Heilbehandlung, allenfalls die Schmerztherapie, so dass die Frage der Umsatzsteuerfreiheit häufig davon abhängt, zu welchem Zweck die Anästhesie durchgeführt wird. Handelt es sich beispielsweise um reine Schönheitsoperationen, so ist auch die Leistung des Anästhesisten nicht umsatzsteuerbefreit, weil der ästhetisch begründete Eingriff keine Heilbehandlung darstellt.

Umsatzsteuerfrei sind sämtliche Maßnahmen, die der Erkennung, Linderung, Heilung oder Vorbeugung von Erkrankungen dienen, wobei bei dem Kriterium Vorbeugung eine relativ enge Auslegung vorzunehmen ist. Beispielsweise gehören medizinische Leistungen, die der Vorbeugung von Sportverletzungen dienen, und Reiseuntersuchungen, die feststellen sollen, ob der Patient die Reise in exotische Länder gefahrlos unternehmen kann, nach der Auffassung der Finanzverwaltung und ihr folgend der Finanzgerichte nicht der Prävention im Sinne der Vorbeugung einer Erkrankung. Die Finanzverwaltung sieht darin vielmehr Lifestyle, und Lifestyleuntersuchungen sind auch umsatzsteuerpflichtig.

Wenn also beispielsweise bei Zahn-OPs oder bei Eingriffen von plastischen Chirurgen nicht auszuschließen ist, dass

diese Eingriffe nicht medizinisch notwendig sind, sondern aus ausschließlich ästhetischen Gründen vorgenommen werden, so muss der freiberufliche Anästhesist für seine Anästhesieleistung grundsätzlich Umsatzsteuer in Rechnung stellen und abführen. In Fällen, in denen die medizinische Indikation eines Eingriffs zweifelhaft ist, muss der freiberufliche Anästhesist sich also Gewissheit darüber verschaffen, ob es sich um eine rein kosmetische Operation handelt oder ob medizinische Gründe den Eingriff rechtfertigen.

Kleinunternehmergrenze

Ausschließlich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gibt es im Umsatzsteuergesetz die sogenannte Kleinunternehmerregelung. Die Kleinunternehmerregelung besagt, dass grundsätzlich steuerpflichtige Umsätze nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, wenn sie im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500,00 EUR betragen haben und voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 50.000,00 EUR betragen. Wenn also beispielsweise die steuerpflichtigen Umsätze für Anästhesien im kosmetischen Bereich im Jahr 2013 bei 17.000,00 EUR einschließlich der darauf zu berechnenden Umsatzsteuer gelegen haben, dann ist der Anästhesist aufgerufen zu prüfen, wie viel derartige Umsätze er voraussichtlich im Jahre 2014 machen wird. Wenn diese Umsätze voraussichtlich nicht mehr als 50.000,00 EUR betragen, braucht er im Jahre 2014 weder Umsatzsteuer ausweisen, noch an das Finanzamt abführen. Überschreitet er im Jahre 2014 die Umsatzgrenze und hat beispielsweise 20.000,00 EUR Umsatz, muss er zwingend ab 2015 Umsatzsteuer ausweisen und auch an das Finanzamt abführen.

Ambulantes OP-Zentrum

Die Leistungen, die im Rahmen eines ambulanten Operationszentrums erbracht werden, sind regelmäßig umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt zumindest dann, wenn neben der reinen Raumvermietung noch zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise Sterilisationsleistungen, die Gestellung von Personal und von Aufwächräumen o.ä. erbracht werden.

Die Umsatzsteuerbefreiung wegen Raumvermietung greift regelmäßig nicht, weil neben der reinen Zurverfügungstellung der Räume eben auch Geräte und Sterilisationsleistungen bis hin zu medizinischem Personal „mit vermietet“ werden.

Im Umsatzsteuergesetz gibt es eine Umsatzsteuerbefreiung für derartige Leistungen, wenn sie von anerkannten Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, die krankenhausähnlich sind oder nach SBG V besonders anerkannt sind, erbracht werden. Einige Finanzgerichte, so jüngst das Finanzgericht Schleswig-Holstein (Urteil vom 17.07.2013, Az. 4 K 104/12), gehen dennoch von einer Umsatzsteuerbefreiung aus, weil Deutschland die Mehrwertsteuersystemrichtlinie nicht richtig umgesetzt hat. Ich halte diese Ansicht für sehr gut vertretbar, sie entspricht aber nicht der Auffassung der Finanzverwaltung.

In der Praxis findet häufig kein Ausweis und keine Abführung der Umsatzsteuer statt, auch die Finanzämter übersehen häufig, dass an dieser Stelle eigentlich Umsatzsteuer abzuführen ist. Dennoch kann dem Praktiker nur geraten werden, jedenfalls im Hinterkopf zu behalten, dass diese Leistungen im Rahmen des ambulanten OP-Zentrums nach Auffassung der Finanzverwaltung umsatzsteuerpflichtig sind, und dafür Sorge zu tragen, dass – wenn man sich möglicherweise auf Fehlern der Finanzverwaltung ausruht – jedenfalls genügend Liquidität vorgehalten wird, um eventuelle Umsatzsteuernachzahlungen nach einer Betriebsprüfung leisten zu können oder einen Rechtsstreit zu führen.

Korrespondenzadresse

Dietmar Sedlaczek

Fachanwalt für Medizinrecht
Richter am Finanzgericht a.D.

SPS Schwinger Prüllage Sedlaczek
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bülowsstraße 73
10783 Berlin, Deutschland

Tel.: 030 3198704-0

Fax: 030 3198704-40

E-Mail: info@sps-steuerrecht.de